

# Allgemeine Vertragsbedingungen

## Fa. Elektro Eggert GmbH & Co KG

### 1. Grundlagen

Nachfolgend wird die Firma Elektro Eggert GmbH & Co. KG als AN, der Auftraggeber als AG bezeichnet. Es gelten in folgender Reihenfolge

- a) Die im Angebot ausgehandelten Vereinbarungen
- b) das Leistungsverzeichnis (LV)
- c) die kaufvertraglichen Regelungen des BGB, soweit der Auftrag nach Kaufrecht zu beurteilen ist
- d) soweit der Auftrag nach Werkvertragsrecht zu beurteilen ist
  - aa) die VOB/B in der neusten Fassung, die dem Auftraggeber ausgehändigt wurde
  - ab) die werkvertraglichen Regelungen des BGB, soweit die Regelungen der VOB/B und C nicht vorgehen
- e) die anerkannten Regeln der Technik und Bautechnik

### 2. Leistungen

#### a) Mängel an Vorgewerken

Die Beseitigung von Mängeln an Vorgewerken ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Zeigen sich solche Mängel, kann der AN ein Nachtragsangebot auf der Basis der bisherigen Kalkulation zur Beseitigung dieser Mängel erstellen. Über die Vergabe entscheidet der AG.

#### b) Unterlagen

Der AN übergibt Zug um Zug gegen Erklärung der Abnahme seine Leistung betreffenden Zertifikate, Abnahmebescheinigungen, Fachunternehmererklärung, Bedienungsanleitungen und Garantieunterlagen.

#### c) Bevollmächtigung

Vom AG beschäftigte Architekten, Bauleiter usw. sind ohne gesondert erteilte Vollmacht nicht berechtigt, dem AN Weisungen zu erteilen. Der AG hat eine oder mehrere Personen zu bevollmächtigen, für ihn Erklärungen abzugeben, soweit der AG nicht persönlich auf der Baustelle anwesend ist, und dem AN mit Baubeginn eine schriftliche Vollmacht für diese Personen auszuhändigen. Solange diese nicht durch schriftliche Erklärung widerrufen ist, gelten diese als bevollmächtigt. Die Bevollmächtigten müssen die deutsche Sprache fließend in Wort und Schrift beherrschen.

#### d) Bauwasser und Baustrom

Bauwasser und Baustrom werden vom AG gestellt.

#### e) Kommunikation

Die Korrespondenz wird in deutscher Sprache und vorrangig per Mail, ansonsten durch Fax oder Brief, geführt. Geforderte Empfangsbestätigungen sind unverzüglich abzugeben. Eine Mail gilt als zugegangen, wenn sie innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit zur Verfügung gestellt ist, unabhängig davon, ob die Mail tatsächlich abgerufen und zur Kenntnis genommen wurde.

### 3. Vergütung

#### a) Einheitspreisvereinbarung

Die im Angebot genannten Mengen und Massen sind unverbindlich und dienen nur der groben Orientierung. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich ausgeführten Mengen, Massen und Arbeitszeiten. Abrechnungen wird eine Aufstellung der Leistungen nebst Aufmaß beigefügt, anhand derer der AG die Rechnung prüfen kann.

Eventualpositionen (EP) sind auszuführen und zu vergüten, wenn vom AG ein schriftlicher Auftrag erteilt wurde.

Sind weitere Leistungen erforderlich, die nicht Gegenstand des Vertrages sind, stellt der AN ein Nachtragsangebot. Solange es nicht schriftlich beauftragt ist, ist der AN berechtigt, soweit er ohne die Ausführung der angebotenen Nachtragsleistungen das restliche Werk nicht fortsetzen kann, seine Leistung einzustellen.

#### b) Preisanpassung

Haben sich die der Kalkulation des AN zugrunde liegenden Materialpreise oder der Lohn für Arbeitskräfte, Versicherungsprämien und sonstige Nebenkosten aufgrund von ungewöhnlichen Umständen wie Krieg, Pandemien, Katastrophen usw. erhöht, kann der AN unter den Voraussetzungen des §§ 313 BGB – Wegfall der Geschäftsgrundlage - eine Anpassung des vereinbarten Preises verlangen. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn sich gegenüber der Kalkulation die Preise für Einzelleistungen um mehr als 15 % erhöht haben. In diesem Fall ist der AN berechtigt, eine Anpassung in Höhe der gesamten Preiserhöhung zu verlangen Entscheidend hierfür ist die Preiserhöhung, nicht der Durchschnitt der Preiserhöhung.

#### c) Abschlagzahlungen

Der AN kann vom AG gem. § 632 a BGB Abschlagzahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Die Leistungen sind durch eine Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss.

#### d) Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der AG kann gegenüber Forderungen des AN nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

### 4. Leistungsbeginn und Fälligkeit

Ist ein Leistungsbeginn nach diesem Vertrag nicht vorgesehen, hat der AN mit seinen Leistungen innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen. Sonnabend ist kein Werktag. Im Bauzeitenplan genannten Zwischenfristen sind einzuhalten, soweit diese schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.

### 5. Bauzeitverlängerung

Die Bauzeit verlängert sich um den Zeitraum, der aufgrund aktueller Umstände wie Krieg, Lieferbeschränkungen, Energiekosten u.ä.) erforderlich ist, um benötigte Materialien zu bestellen.

**a) Witterung**

Kann die Leistung durch Regenfälle, Frost oder Schnee nicht ausgeführt werden, verlängert sich die Bauzeit um den Zeitraum der Behinderung.

**b) Höhere Gewalt**

In Fällen höherer Gewalt wie Krieg, Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, Aussperrungen, Seuchen, Epidemien und Pandemien, soweit sie auf die Leistung, Bauzeit, Materiallieferungen, Arbeitskräfte usw. eine Auswirkung haben, ist der hiervon oder von staatlichen Folgemaßnahmen betroffene AN für die Dauer der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Die Bauzeit verlängert sich entsprechend. Der AN hat unverzüglich nach dem Eintritt höherer Gewalt den AG zu benachrichtigen und darzulegen, weshalb die Leistung nicht erbracht werden kann.

**c) Mängel an Leistungen Dritter**

Sind Dritteleistungen, die zur Durchführung oder Fortsetzung der Leistungen des AN erforderlich sind, mangelhaft oder unvollständig erbracht und zeigt der AN dies an, verlängert sich die Ausführungszeit um die Zeit der Baubehinderung zuzüglich einer Woche, damit der AN Gelegenheit hat, seine Leistung anderweitig zu organisieren bzw. einzusetzen.

**6. Schiedsgutachterklausel**

Um das Bauvorhaben fristgemäß zu vollenden, wird das Bestehen von Mängeln im unmittelbaren Gespräch geklärt. Wird keine Einigung erzielt, soll ein Sachverständiger die Streitfrage klären, der, soweit sich die Parteien nicht auf eine Person einigen können, von der IHK Berlin auf Antrag einer der Parteien benannt wird. Seine Entscheidung ist verbindlich, es sei denn, sie ist grob unbillig oder offensichtlich unrichtig. Nach Abschluss der Arbeiten ist bezüglich der vom Sachverständigen entschiedenen Fragen der Rechtsweg eröffnet.

**7. Gewährleistungsfrist**

Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre, beginnend mit der Abnahme. Für im Abnahmeprotokoll vorbehaltene Mängel beginnt die Gewährleistung mit der Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung.

**8. Subunternehmer**

Der AN tritt bereits jetzt seine Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche gegen seine Subunternehmer, unbeschadet seiner Pflicht zur Erfüllung und zur Gewährleistung, an den AG ab. Der AG wird, solange der AN seinen Verpflichtungen nachkommt, nicht aus der Abtretung vorgehen.

**9. Eigentumsvorbehalt**

Die verbauten Waren werden nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstückes, da sie nicht als Bauwerk errichtet sind und jederzeit abgebaut werden können. Bis zur vollständigen Bezahlung verbleibt die gelieferte Ware Eigentum des Auftragnehmers.

**10. Abnahme**

**a) Abnahme**

Die Parteien führen nach Erklärung der Fertigstellung durch den AN, soweit eine der Parteien es verlangt, eine **förmliche** Abnahme durch. Im Übrigen gilt § 12 VOB/B.

**b) Zustandsfeststellung**

Auf Verlangen des AG ist gem. § 4 Abs. 10 VOB/B der Zustand von Teilen der Leistung gemeinsam festzustellen. Die Zustandsfeststellung ersetzt die Abnahme **nicht**.

**11. Schriftform**

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso Abweichungen vom Schriftformerfordernis.

**12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist der Sitz des AN. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN – Kaufrecht findet keine Anwendung.

**13. Informationen zum Datenschutz nach EU-DSGVO**

Der AN prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, die Bonität des Auftraggebers. Dazu arbeitet der AN mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss zusammen, von der er die dazu benötigten Daten erhält. Zu diesem Zweck übermittelt der AN den Namen und die Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung sind unter: <https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/informationen-nach-eu-dsgvo-fuer-verbraucher/> einsehbar.

**14. Salvatorische Klausel**

Ist ein Teil dieser Vereinbarung unwirksam, ist er durch eine Regelung zu ersetzen, die seinen Zweck möglichst erreicht. Der Rest bleibt bestehen.